

der Straftat beiträgt, und wenn er bewußt arbeitet und ordentlich seine bürgerlichen Verpflichtungen erfüllt.

Die Übernahme der Bürgschaft für die Besserung des Täters ist eine wichtige politische Maßnahme, bei der man sowohl die erzieherische Kraft des Kollektivs im Betrieb wie auch das Ausmaß der Straftat und die Persönlichkeit des Täters berücksichtigen muß.

Über die Bürgschaftsübernahme für die Besserung des Täters muß die Mitgliederversammlung der Grundorganisation im Betrieb entscheiden. Die BGL ist daher verpflichtet, den Vorschlag für die Bürgschaftsübernahme der Mitgliederversammlung der Grundorganisation vorzulegen. Dabei teilt die BGL der Mitgliederversammlung alle Tatbestände mit, die sie ermittelt hat und die dafür entscheidend sind, daß die Versammlung gründlich über das Wesen der Straftat sowie die Persönlichkeit des Täters urteilen und beraten kann, und zwar im Zusammenhang mit den Gründen, die zur Straftat führten und sie ermöglichten.

Entscheidet die Versammlung über die Bürgschaftsübernahme vor der Gerichtsverhandlung, kann die Bürgschaftsübernahme mit der Entscheidung über die Entsendung eines gesellschaftlichen Verteidigers verbunden werden.

Wenn die Mitgliederversammlung positiv über die Bürgschaftsübernahme für die Besserung des Täters entscheidet, teilt die BGL dem Gericht oder Staatsanwalt den Beschluß der Mitgliederversammlung unter seinem Datum mit. Das Gericht oder der Staatsanwalt verständigen die Gewerkschaftsgrundorganisation, ob die Bürgschaft von ihr angenommen wurde.

In welchen Fällen und mit welchen Konsequenzen für das Strafverfahren kann man eine Bürgschaft für die Besserung des Beschuldigten anbieten?

Die Bürgschaft für die Besserung des Beschuldigten kann man in jedem Stadium des Strafverfahrens einschließlich des Strafvollzugs anbieten.

Die Bürgschaftsübernahme für die Besserung des Täters hat einen bedeutenden Einfluß auf das Strafverfahren. Dieser Einfluß kann im Strafverfahren folgendermaßen in Erscheinung treten:

Um Verfahren vor dem Staatsanwalt

kann der Staatsanwalt infolge der übernommenen Bürgschaft entscheiden, daß

- a) das Strafverfahren nicht eröffnet oder nicht weitergeführt wird und daß die Angelegenheit dem örtlichen Volksgericht zur Beratung übergeben wird,
- b) auf Grund der übernommenen Bürgschaft der Beschuldigte nicht in Haft genommen wird oder daß man ihn aus der Haft entläßt, wenn die Gewerkschaftsgrundorganisation in ihrer Bürgschaft für sein Verhalten bürgt sowie garantiert, daß sich der Beschuldigte nach